

Weisungen über den Unterrichts- und Schulbetrieb

vom 2. Juli 2017

das Rektorat der Kantonsschule Obwalden,

Kantonsschule (Organisationsstatut) vom 20. Juni 2011¹,

beschliesst:

I. Unterrichtsbetrieb

Art. 1 *Abwesenheit von Lehrpersonen*

¹ Über Abwesenheiten von Lehrpersonen werden die Schüler/-innen bzw. Studierenden so früh als möglich informiert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterrichtsausfall.

² Bei längeren Abwesenheiten organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung. Bei kurzen und unvorhersehbaren Abwesenheiten erhalten die Klassen Arbeitsaufträge.

³ Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Fachlehrperson über den Arbeitsort und die Abgabe von Arbeitsaufträgen. In der Regel werden die Aufträge im Unterrichtszimmer erledigt. Im Obergymnasium können Arbeitsaufträge während Randlektionen als Hausaufgabe gegeben werden.

⁴ Bei Nichterscheinen einer Lehrperson ist die Klasse verpflichtet unverzüglich in der Administration nachzufragen.

Art. 2 *Abwesenheit von Schüler/-innen bzw. Studierenden*

¹ Schüler/-innen bzw. Studierende, die im Unterricht fehlen, sind für die Aufarbeitung des verpassten Stoffs verantwortlich.

Art. 3 *Lernaufwand ausserhalb des Unterrichts*

¹ In der Regel beträgt der Lernaufwand ausserhalb des Unterrichts (z.B. Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung etc.) im Untergymnasium ein Drittel der Unterrichtszeit. Im Obergymnasium nimmt der Lernaufwand zu.

Art. 4 *Exkursionen*

¹ Exkursionen sind in der Regel in der ersten Schulwoche mit dem offiziellen Formular bei der Schulleitung zu beantragen.

² Stundenausfälle bei anderen Fachlehrpersonen sind nach Möglichkeit durch Stundenabtausch auszugleichen.

³ Lehrpersonen, die Studierende während Exkursionen begleiten, erteilen ihren Klassen für die Abwesenheit Arbeitsaufträge oder organisieren Aufsichtspersonen resp. Stellvertretungen.

⁴ Für Exkursionen ausserhalb des Stundenplans können die Studierenden maximal die Unterrichtszeit, nicht aber die Reisezeit kompensieren. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation.

⁵ Kompensationen nach Abs. 4 müssen zeitnah, nicht kumuliert und nicht vor den Ferien erfolgen. Ausnahmen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

Art. 5 *Andere Unterrichtsformen*

¹ Wichtige Arbeitsformen an der Kantonsschule sind insbesondere Projektunterricht und eigenständiges Lernen.

² Über Unterricht ausserhalb des Schulareals ist die Schulleitung frühzeitig zu informieren.

Art. 6 *Sprachaufenthalt*

¹ Der Sprachaufenthalt (Stage) ist obligatorisch und findet in der Regel am Ende der 4. Klasse statt. Details sind in den *Rahmenbedingungen für den Sprachaufenthalt im frankophonen Raum der 4. Gym. der Kantonsschule OW* geregelt.

Art. 7 *Letzte Schulwoche vor den Herbstferien (Septemberwoche)*

¹ Der Unterricht in den 2. und 4. Klassen ist im jeweiligen *Leitfaden zur Projektwoche* geregelt.

² Der Unterricht in den Klassenlagern der 1. und 3. Klassen, der Schwerpunktwoche der 5. Klassen und während der Studienreise der 6. Klassen ist im *Konzept für die Septemberwoche* geregelt.

Art. 8 *Freifächer*

¹ Freifächer sind mit dem offiziellen Formular der Schule bei der Schulleitung zu beantragen.

² Die Schulleitung entscheidet insbesondere aufgrund der bewilligten Ressourcen, der fachlichen Inhalte und der Notwendigkeit über die Durchführung von Freifächern.

³ Eine Mindestzahl von sieben Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ist Voraussetzung für eine Bewilligung.

Art. 9 *Sorgfaltspflicht*

¹ Für spezielle Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko (z.B. Schwimmen, Klettern, Wandern) innerhalb und ausserhalb des Unterrichts muss die Lehrperson alles Zumutbare vorkehren um die Sicherheit der Schüler/-innen resp. Studierenden zu gewährleisten.

Art. 10 *Sanktionen*

¹ Die Fachlehrpersonen können Sanktionen gemäss Art. 21 Abs. 1 der Bildungsverordnung² ergreifen. Sie melden diese der zuständigen Klassenlehrperson und dokumentieren sie im Hinblick auf weiterführende disziplinarische Massnahmen durch das Rektorat.

² Fachlehrpersonen können in Absprache mit der Klassenlehrperson Sanktionen gemäss Art. 21 Abs. 2 Bildungsverordnung beim Rektorat mit Begründung beantragen. Das Rektorat entscheidet über die Sanktion, hält sie schriftlich fest und stellt sie den Erziehungsberechtigten zu.

II. Schulbetrieb

Art. 11 *Studienausweis*

Alle Schüler/-innen bzw. Studierenden erhalten beim Eintritt in die Kantonsschule gegen einen Selbstkostenbeitrag einen Studienausweis im Kreditkartenformat. Die Karte kann für bargeldloses Kopieren, Drucken und das Bezahlen in der Mensa verwendet werden.

Art. 12 *Versicherung*

Die Versicherung der Schüler/-innen bzw. der Studierenden gegen Unfall ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 *Informationen, Werbung*

¹ Informationen der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen) erfolgen über folgende Kanäle: E-Mail, externe Website, elektronische Dokumentenablage, Informationsbildschirme, Klassenfach oder Anschlagbrett. Es wird erwartet, dass während Unterrichtstagen E-Mails täglich gelesen werden.

² SMS und Social-Mediakanäle (WhatsApp, Twitter etc.) sind keine offiziellen Informationskanäle der Schule.

³ Werbung, insbesondere politische und kommerzielle, ist in den Schulanlagen und auf dem Schulareal nur mit dem Einverständnis der Schulleitung erlaubt.

⁴ Schüler/-innen bzw. Studierende dürfen von der Schulleitung bewilligte Mitteilungen an bestimmten Anschlagtafeln anbringen. Die Mitteilungen müssen den Schulstempel tragen.

Art. 14 *Beratung für Schüler/-innen bzw. Studierende*

¹ Den Schüler/-innen bzw. Studierenden und auch den Eltern stehen verschiedene Möglichkeiten von schulischen oder persönlichen Beratungen zur Verfügung. Dies sind unter anderem die Jugend- und Familienberatung und der schulpsychologische Dienst.

Ihre Angebote sind in den Ausführungsbestimmungen über die Schuldienste geregelt.

Art. 15 *Erziehungsberechtigte*

¹ Die Eltern volljähriger Studierender dürfen über schulische Fragen informiert werden oder Informationen einholen, wenn sie ausdrücklich von den Studierenden dazu ermächtigt worden sind. Sowohl die Studierenden als auch die Eltern unterzeichnen eine entsprechende Vollmacht.

² Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten in wichtigen Angelegenheiten zu Elternabenden oder Gesprächen ein.

³ Die Schulleitung orientiert die Erziehungsberechtigten, soweit dies von Belang ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Alle bisherigen Weisungen betreffend Unterrichts- und Schulbetrieb werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Die Weisungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 1. August 2017

Der Rektor:
Patrick Meile

¹ GDB 414.211

² GDB 410.11